

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. April 2018

Jahrgang 2018, Nr. 12

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		110 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 40 „Goldackerstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	100
105 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	99	111 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Die Siekkämpfe“ im Ortsteil Nettelstedt der Stadt Lübbecke	101
106 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	99	112 112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“ der Stadt Porta Westfalica	102
107 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	99		
108 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	99		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
109 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eierfeld“ der Gemeinde Hüllhorst	100	113 Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung des Wasserverbandes „Große Aue“	104

105

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

106

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

107

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

108

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 12	Redaktionsschluss	03.05.2018	Ausgabe	09.05.2018
Nr. 13	Redaktionsschluss	17.05.2018	Ausgabe	24.05.2018
Nr. 14	Redaktionsschluss	07.06.2018	Ausgabe	14.06.2018
Nr. 15	Redaktionsschluss	21.06.2018	Ausgabe	28.06.2018

Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eierfeld“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eierfeld“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 26.04.2018 bis 03.05.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 29.03.2018

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 40
„Goldackerstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.*
2. *Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“ mit der Begründung wird zugestimmt.*
3. *Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.*

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Gehlenbeck östlich der Goldackerstraße und umfasst die Flurstücke 621, 587, 586, 573, 507 und 907 tlw. der Flur 8 Gemarkung Gehlenbeck. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung im Innenbereich geschaffen werden, um eine sinnvolle Nachverdichtung des vorhandenen Siedlungsbereiches zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

07.05. bis einschließlich 08.06.2018

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG – O.9 Landschaftsarchitekten Wolfgang Hanke, Minden, Januar 2018

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

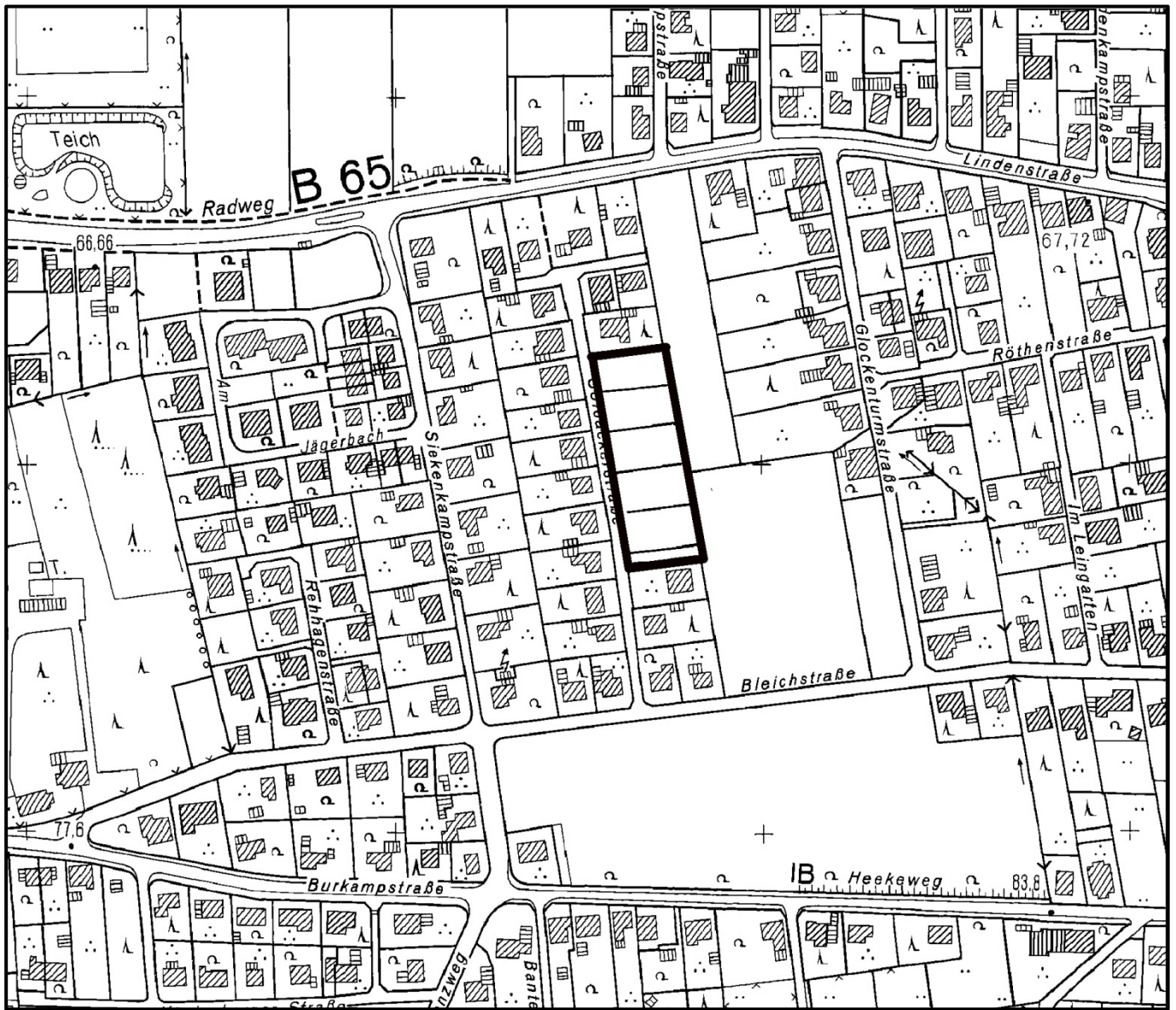
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 40 „Goldackerstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 16.04.2018

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



111

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
„Die Siekkämpfe“ im Ortsteil Nettelstedt**

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Die Siekkämpfe“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zugestimmt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfes im Rahmen einer 3-wöchigen Planauslegung durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nettelstedt und umfasst das Flurstück 1054 der Flur 8 Gemarkung Nettelstedt. Durch die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes geschaffen werden. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

30.04. bis einschließlich 22.05.2018

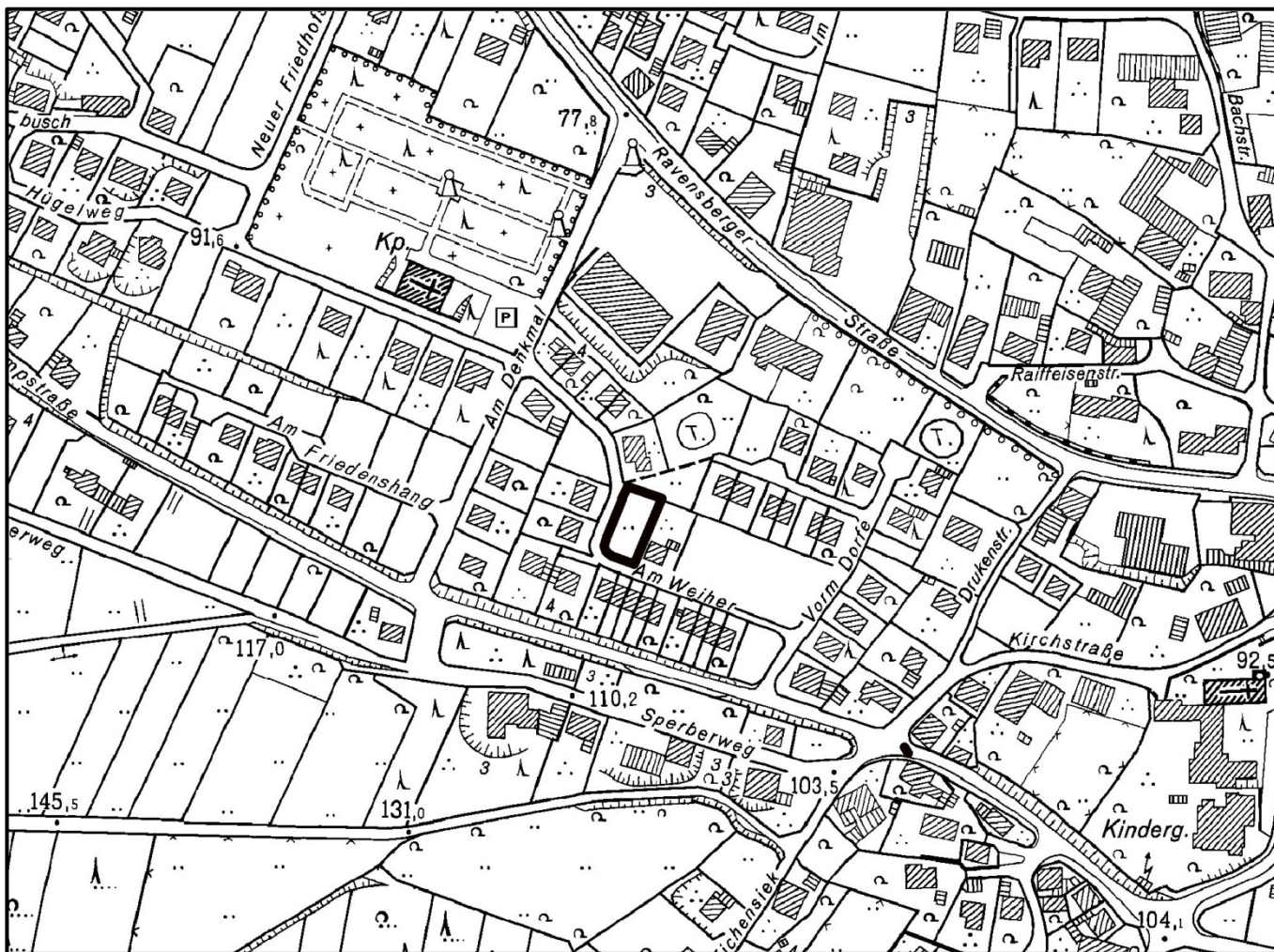
bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 16.04.2018

F

Der Bürgermeister
rank Haberbosch



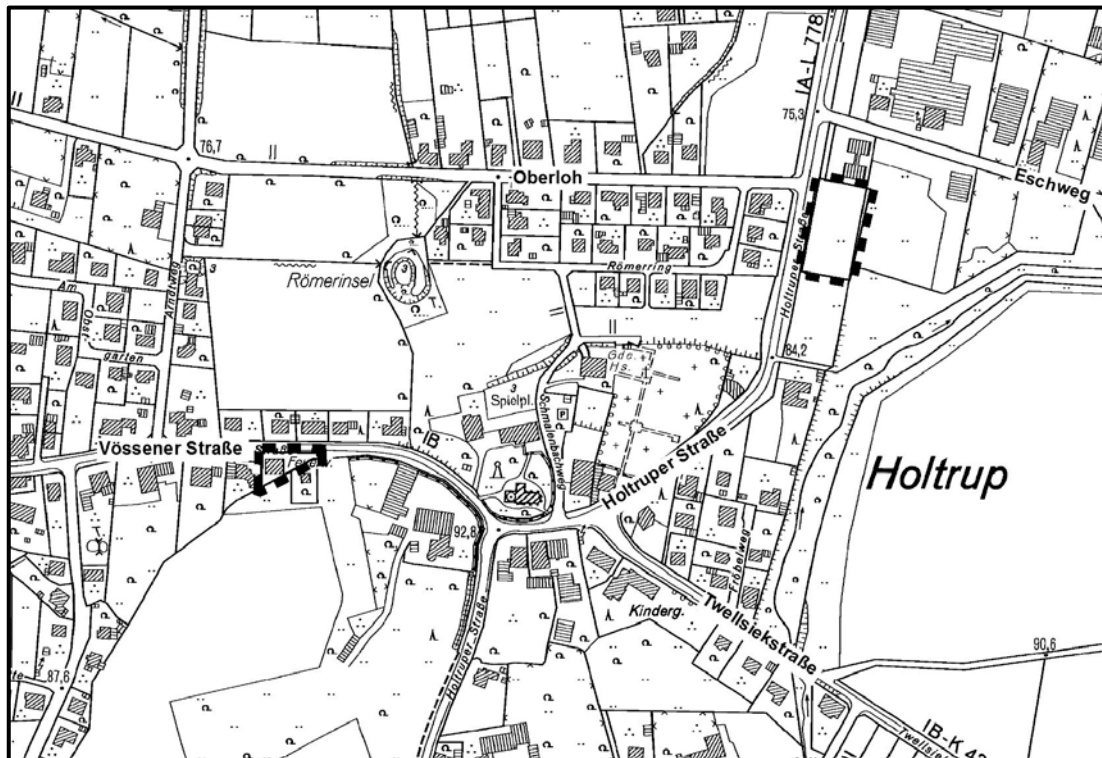
112

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 16.10.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der **112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“** einzuleiten.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Holtrup, Flur 6 und die Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Holtrup, Flur 2.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung sowie ihre Auswirkungen findet am 02.05.2018 um 17:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1 statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 30.04. bis 01.06.2018 in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 19.04.2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“ werden die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung vom 15. Juni bis 31. Dezember durchgeführt.

In ausgewählten Gräben in den Ortschaften Oppenwehe, Oppendorf, Niedermehren, Westrup, Sundern und Haldem finden aus Artenschutzgründen zum Erhalt seltener Libellenarten die Mäharbeiten bereits ab der ersten Woche im Mai statt.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten. Zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen auch notwendige Gehölzpflegearbeiten.

Es wird auf den § 3 Ziffer 3, § 5, § 5a, § 5b und § 5c der Verbandssatzung hingewiesen, die im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.2013 veröffentlicht wurden.

Rahden, den 23.04.2018

Wasserverband „Große Aue“
Verbandsvorsteher
Wilhelm Kröger

ANLAGE

zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 12 vom 26. April 2018

105

**Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird das nachstehend bezeichnete Dokument an

**Frau Chasan
Zuletzt wohnhaft Neutorstr. 4,
32427 Minden**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Behörde, für die zugestellt wird: Kreis Minden-Lübbecke
Amt proArbeit Jobcenter
Portastr. 13, 32423 Minden

Bezeichnung und Datum des Dokumentes: Bescheid vom 19.04.2018
Aktenzeichen: 3.442.3.11.20.4152.1

Das Dokument liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Amt proArbeit Jobcenter, Lindenstr. 4-6 in 32423 Minden, für den Empfänger/die Empfängerin zur Einsichtnahme aus.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Im Auftrag
Redeker

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird das nachstehend bezeichnete Dokument an

**Frau Woermann
Zuletzt wohnhaft Moorenstr. 5,
40225 Düsseldorf**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Behörde, für die zugestellt wird: Kreis Minden-Lübbecke
Amt proArbeit Jobcenter
Portastr. 13, 32423 Minden

Bezeichnung und Datum des Dokumentes: Rückforderungsbescheid vom 11.04.2018
Aktenzeichen: 3.442.3.13.02.5374.9

Das Dokument liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Amt proArbeit Jobcenter, Lindenstraße 4-6 in 32423 Minden, für den Empfänger/die Empfängerin zur Einsichtnahme aus.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Im Auftrag
Gille

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird das nachstehend bezeichnete Dokument an

Herr Sedin Maglic, *20.10.1992
**Zuletzt wohnhaft in Herzog-Ferdinand-Str. 2
32425 Minden**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Behörde, für die zugestellt wird: Kreis Minden-Lübbecke
Amt proArbeit Jobcenter
Portastr. 13, 32423 Minden

Bezeichnung und Datum des Dokumentes: Bescheid über Leistungen nach dem SGB II vom 13.04.2018
Aktenzeichen: JC Mi 3.1 ANA Bt

Das Dokument liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Amt proArbeit Jobcenter, Lindenstr. 4-6, 32423 Minden, für den Empfänger/die Empfängerin zur Einsichtnahme aus.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Im Auftrag
Büttner

106

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12. August 2005 BGBl. I S.2354) in der derzeit geltenden Fassung wird der **Gebührenbescheid nach der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke, Kz.: 0.85.7.2102.0/6500**

Herrn
Andrius Vilcinskas
Beendorfer Str. 23
32609 Hüllhorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die Veröffentlichung im aktuellen Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke.

Der Gebührenbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG gilt der Gebührenbescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

107

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 10.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/MI-LS212
gegen:

Herrn
Luis Julio Feliciano Fernandes
Jenhorst 9
31604 Raddestorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 04.+10.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YD400
gegen:

Frau
Regina Brückmann
Unterdamm 55b
32427 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 16.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YD136
gegen:

Herrn
Vasile Baboianu
Diekweg 1A
32361 Preußisch Oldendorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 10.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YX542
gegen:

Herrn
Matthias Hans Jürgen Schirmer
Rathenastr. 14
96515 Sonnenberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 17.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/MI-KE360
gegen:

Herrn
Marcel David Nowak
Süntelstr. 11 A
31832 Springe

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 28.03.+09.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/MI-XD5377
gegen:

Frau
Petrqa Karutz
Jagdhüttenweg 1
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 13.04.2018
zu Aktenzeichen 36.2/BI-KJ786ST
gegen:

Herrn
Azad Bhuiyan
Weserstr. 5
32545 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 26.04.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat